



Prüfungsbedürftige Einrichtungen

Prüfungsbedürftige Einrichtungen

Erläuterungen

Nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Auch hat der Unternehmer die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Als anzuwendende Regeln der Technik sind die Festlegungen zu Prüfungen im staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk heranzuziehen. Solcherart durchgeführte Prüfungen erfüllen immer die Anforderungen des § 10 der Betriebssicherheitsverordnung („Vermutungswirkung“).

Für überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Aufzüge, Druckbehälter) gelten besondere Vorschriften (§§ 14 bis 17, § 19 BetrSichV).

Die Prüfvorschriften der Betriebssicherheitsverordnung werden durch Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) konkretisiert:

- Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen (TRBS 1201)
- Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen (TRBS 1201 Teil 1)
- Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck (TRBS 1201 Teil 2)

Die Prüfungen sind ggf. einmalig vor Inbetriebnahme durchzuführen und zusätzlich in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen und je nach dem Grad der von den Einrichtungen ausgehenden Gefährdung durch hierzu befähigte Personen oder bei den überwachungsbedürftigen Anlagen teilweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

Aufgabe des Unternehmers ist es, dafür zu sorgen, dass

1. die prüfungsbedürftigen Einrichtungen erfasst werden,
2. Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen ermittelt werden,
3. Prüfer, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, beauftragt werden,
4. eine Übersicht über die Prüfungstermine erstellt wird,
5. die Prüfergebnisse schriftlich niedergelegt werden,
6. die Prüfergebnisse ausgewertet und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel getroffen werden.

Diese Broschüre erleichtert die Durchführung der unter 1. bis 4. genannten Maßnahmen. Sie enthält eine Übersicht über die in Einzelhandelsbetrieben häufig verwendeten prüfungsbedürftigen Einrichtungen.

Die Prüfergebnisse können z.B. in einem Prüfbuch, unter Verwendung der Kontrollblätter Arbeitssicherheit (Bestell-Nr. A 232) oder im Begleitordner zum Fernlehrgang „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ abgelegt werden.

Die Einhaltung der Termine bei wiederkehrenden Prüfungen kann unter Verwendung des Terminkalenders, der sich am Ende dieser Broschüre befindet, überwacht werden.

Auszug aus der **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

- (1)
- (2)
- (3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

- (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- (2) Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebes zu gewährleisten.
- (3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.
- (4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 genügen.

§ 11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

Auszug aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- (4) ...
- (5) Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen

Begriffsbestimmungen

Zugelassene Überwachungsstelle nach § 17 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und § 21 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannte und im Bundesanzeiger bekannt gemachte Überwachungsstelle.

Befähigte Person ist nach § 2 (7) BetrSichV eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmitteln verfügt.

Konkretisiert werden diese Bedingungen in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit:

- Befähigte Personen - Allgemeine Anforderungen (TRBS 1203),
- Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Explosionsgefährdung“ (TRBS 1203 Teil 1),
- Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Druckgefährdung (TRBS 1203 Teil 2) und
- Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen“ (TRBS 1203 Teil 3).

Als befähigte Personen gelten insbesondere folgende Personengruppen:

Sachverständige sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des zu prüfenden technischen Arbeitsmittels haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind. Sie sollen das technische Arbeitsmittel prüfen und gutachtlich beurteilen können. Sachverständige sind im Wesentlichen Mitarbeiter der technischen Überwachungsorganisationen (z.B. TÜV, Dekra). Hierzu kommen noch Sachverständige, die von einer Berufsgenossenschaft für bestimmte Prüfungen ermächtigt sind.

Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden technischen Arbeitsmittels haben. Darüber hinaus müssen sie mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand des technischen Arbeitsmittels beurteilen können.

Fachlich geeignet für die Prüfungen als Sachkundige sind z.B. Betriebsingenieure, Maschinenmeister oder für die jeweilige zu prüfende Einrichtung besonders ausgebildetes Fachpersonal.

Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen. Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist, wer durch eine Ausbildung in die Lage versetzt wird, gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sind, auszuführen. In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.

Externe befähigte Personen entlasten den Arbeitgeber bzw. Betreiber nicht in seiner Verantwortung für die sachgerechte Prüfung von Arbeitsmitteln, einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen. Allerdings greift das allgemeine Vertragsrecht. D.h. der Arbeitgeber muss, möglichst unter Bezugnahme auf die BetrSichV, die entsprechende Qualifikation der befähigten Person sowie Prüfinhalt und -umfang abfordern. In der Regel kann er dann erwarten und darauf vertrauen, dass die Dienstleistung erbracht wird. Bei komplizierten Arbeitsmitteln kann es im Einzelfall aber auch notwendig sein, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Angemessene Zeitabschnitte: Was als angemessen anzusehen ist, kann sich ergeben aus der Gefährdungsbeurteilung, aus Herstellerangaben in der Betriebsanleitung oder aus Regelungen in der Betriebssicherheitsverordnung, in speziellen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Regelwerken.

Prüfbücher, die in der Rubrik „Prüfnachweis“ mit Titel und Bestell-Nr. genannt werden, können beim Carl Heymanns Verlag - Wolters Kluwer Deutschland, Telefon 02631/801-2222, Telefax: 02631/801-2223 bezogen werden. Muster sind kostenfrei im Internet verfügbar unter <http://publikationen.dguv.de> (Suche Titel „Prüfbuch“).

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Abluftanlagen in Küchen (s. auch Nahrungsmittelmaschinen)	BG-Regel „Arbeiten in Küchenbetrieben“ (BGR 111)				
Küchenlüftungshauben und ihre Komponenten	3.2.11.4	Verschmutzungsgrad	geeignete Person	täglich	Dokumentation der Reinigung
Küchenlüftungsdecken	3.2.11.4	Verschmutzungsgrad	geeignete Person	monatlich	Dokumentation der Reinigung
Abluftleitungen, Ventilatoren, Aggregatkammern	3.2.11.4	Verschmutzungsgrad	geeignete Person	mindestens halbjährlich	–
Arbeitsplatzlüftung	BG-Regel "Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen" (BGR 121)				
	3.7.1	Funktionsfähigkeit	Unternehmer oder Auftraggeber	vor Arbeitsbeginn	–
	3.7.2	ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung	befähigte Person	vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, nach wesentlichen Änderungen	Prüfbuch oder Prüfbericht
Aufzugsanlagen	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)				
Personen- und Lastenaufzüge	§ 14 (7)	–	–	keine Prüfung vor Inbetriebnahme, sondern Zertifizierungsverfahren unter Einschaltung einer Benannten Stelle nach § 4 (1) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen (12. GPSGV)	Konformitätserklärung

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
	§ 14 (2)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	vor der Wiederinbetriebnahme, wenn der Betrieb oder die Bauart durch eine Änderung ⁽²⁾ beeinflusst wird	Prüfbescheinigung
	§ 15 (13)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ – Höchstfrist 2 Jahre, Zwischenprüfung dazwischen	Prüfbescheinigung
Lastenaufzüge ohne Personenbeförderung (Steuereinrichtung nicht von innen erreichbar) (kein Aufzug nach § 2 Ziffer 1c der 12. GPSGV)	§ 10 (1)	ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion	befähigte Person	nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme	Aufzeichnungen
	§ 10 (2)	Überprüfung, um Schäden rechtzeitig zu entdecken, zur Einhaltung des sicheren Betriebs	befähigte Person	in festgelegten Fristen, nach außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Unfälle, längere Zeiträume der Nichtbenutzung, Veränderungen am Aufzug)	Aufzeichnungen
	§ 10 (3)	auf sicheren Betrieb	befähigte Person	nach Instandsetzungsarbeiten	Aufzeichnungen
Fassadenaufzüge mit Personenbeförderung	§ 14 (1) (Maschinen im Sinne des Anhanges IV Buchstabe A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie 98/37/EG)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion	zugelassene Überwachungsstelle	vor Inbetriebnahme einer Neuanlage und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Veränderungen ⁽³⁾	Prüfbescheinigung
§ 14 (2)		ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	vor Wiederinbetriebnahme, wenn der Betrieb oder die Bauart durch eine Änderung ⁽²⁾ beeinflusst wird	Prüfbescheinigung
	§ 15 (14)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ – Höchstfrist 4 Jahre Zwischenprüfung dazwischen	Prüfbescheinigung

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Bauaufzüge mit Personenbeförderung	§ 14 (1)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion	zugelassene Überwachungsstelle	vor Inbetriebnahme eine Neuanlage und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Veränderungen ⁽³⁾	Prüfbescheinigung
	§ 14 (2)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	vor Wiederinbetriebnahme, soweit Betrieb oder die Bauart durch eine Änderung ⁽²⁾ beeinflusst wird	Prüfbescheinigung
	§ 15 (13)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ – Höchstfrist 2 Jahre Zwischenprüfung dazwischen	Prüfbescheinigung

- (1) Ermittlung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen durch den Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung (§ 15 (1) BetrSichV) unter Einhaltung der Höchstfristen (§ 15 (3) BetrSichV). Die festgelegten Fristen sind mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen (§ 15 (4) BetrSichV).
- (2) Änderung eines Aufzuges im Sinne der BetrSichV ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit des Aufzuges beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung, welche die Sicherheit des Aufzuges beeinflusst (§ 2 (5) BetrSichV).
- (3) Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung, die die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen denen einer neuen Anlage entspricht.

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Beleuchtungsanlagen (siehe auch Sicherheitsbeleuchtung)	BG-Regel „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ (BGR 131-2) 5.4.2	lichttechnische Gütemerkmale, wie z.B. Beleuchtungsstärke, Begrenzung der Blendung	qualifizierte Person	Prüfanlässe: Beschwerden der Mitarbeiter; Befürchtungen, dass Anforderungen nicht erfüllt werden; Wartungsplan	–
Chemischreinigungen (Chemischreinigungsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen einschließlich der Absaugeinrichtungen)	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.14 „Betreiben von Chemischreinigungen“ 6	arbeitssicherer Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich	–

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Druck- und Papierverarbeitungs- maschinen, bei denen betriebsmäßig regelmäßig zwischen Werkzeugteile gegriffen werden muss	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.2 „Betreiben von Druck- und Papierverarbeitungs- maschinen“ 3.5	arbeitssicheren Zustand der sicherheitstechnischen Einrichtungen, insbesondere der Steuerung	Sachkundiger	alle 3 Jahre alle 5 Jahre, wenn an Steuerungen weitergehende Sicherheitstechnische Maßnahmen getroffen sind	Dokumentation
Druckbehälter	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)				
Druckgeräte nach der 14. GPSGV und einfache Druckbehälter ⁽⁶⁾ nach der 6. GPSGV	§ 14 (1)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion	zugelassenen Überwachungsstelle	vor Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Veränderungen	Prüfbescheinigung
	§ 14 (2)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	vor Wiederinbetriebnahme, wenn der Betrieb oder die Bauart durch eine Änderung ⁽²⁾ beeinflusst wird	Prüfbescheinigung
- <i>Ausnahmen siehe nachfolgende Festlegungen</i>					
einfache Druckbehälter ⁽⁶⁾ nach der 6. GPSGV mit PS x V ⁽⁵⁾ nicht mehr als 200 bar x Liter und tragbare Feuerlöscher	§ 14 (3) Ziffer 3 § 14 (4)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion	befähigte Person	vor Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Veränderungen	Ergebnisaufzeichnung
		ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	befähigte Person	vor Wiederinbetriebnahme, wenn der Betrieb oder die Bauart durch eine Änderung ⁽²⁾ beeinflusst wird	Ergebnisaufzeichnung

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehene Druckgeräte	§ 14 (3) 3. Satz § 14 (5)	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion	befähigte Person	wenn Aufstellung an einen neuen Standort: – vor der Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Veränderungen Prüfungen <u>nicht</u> erforderlich, wenn 1. eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegt, 2. sich beim Ortswechsel keine neue Betriebsweise ergeben hat und die Anschlussverhältnisse sowie die Ausrüstung unverändert bleiben und 3. an die Aufstellung keine besondere Anforderungen zu stellen sind.	Ergebnisaufzeichnung
übliche Druckbehälter nach der 14. GPSGV (Abgrenzung s. Verordnungstext)	§ 15 (5) 1. Satz	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ : äußere Prüfung spätestens nach 2 Jahren innere Prüfung spätestens nach 5 Jahren Festigkeitsprüfung spätestens nach 10 Jahren	Prüfbescheinigung
einfache Druckbehälter ⁽⁶⁾ nach der 6. GPSGV mit PS x V ⁽⁵⁾ <u>mehr</u> als 1000 bar x Liter	§ 15 (9) 1. Satz	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ : innere Prüfung spätestens nach 5 Jahren Festigkeitsprüfung spätestens nach 10 Jahren	Prüfbescheinigung

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
einfache Druckbehälter ⁽⁶⁾ nach der 6. GPSGV mit PS x V ⁽⁵⁾ weniger als 1000 bar x Liter	§ 15 (9) 2. Satz	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	befähigte Person	Prüffristen für äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeitsprüfung auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit betriebsweise und Beschickungsgut festlegen	Ergebnisaufzeichnung
Besondere Druckgeräte	§ 17				
Druckgeräte, die mit Kältemitteln in geschlossenem Kreislauf betrieben werden	Anhang 5 Ziffer 4	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	s. oben	innere Prüfung und Festigkeitsprüfung nur, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird	s. oben
Druckgeräte für Feuerlöschgeräte, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden ortsfeste Kohlen-säure- und Halonbehälter für Löschzwecke	Anhang 5 Ziffer 6 1. Satz	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	s. oben	wiederkehrende Prüfung nach Ablauf der Prüffrist nur, wenn die Geräte nachgefüllt werden	s. oben
Pulverlöschmittelbehälter	Anhang 5 Ziffer 6 2. Satz	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	s. oben	wiederkehrende Festigkeitsprüfung kann entfallen, wenn bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden	s. oben
Druckgeräte für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand	Anhang 5 Ziffer 13 ⁽¹⁾	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich des Betriebs	zugelassene Überwachungsstelle	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ ; bei korrodierende Wirkung auf die Wandung – alle zwei Jahre äußere Prüfung	Prüfbescheinigung
			befähigte Person	Wiederkehrende Prüfung ⁽¹⁾ ; keine korrodierende Wirkung auf die Wandung – alle zwei Jahre äußere Prüfung	Ergebnisaufzeichnung

- (1) Ermittlung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen durch den Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung (§ 15 (1) BetrSichV) unter Einhaltung der Höchstfristen (§ 15 (3) BetrSichV). Die festgelegten Fristen sind mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen (§ 15 (4) BetrSichV).
- (2) Änderung im Sinne der BetrSichV ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung, welche die Sicherheit beeinflusst (§ 2 (5) BetrSichV).
- (3) Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne der BetrSichV ist jede Änderung, die die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen denen einer neuen Anlage entspricht.
- (5) PS = maximal zulässiger Druck, V = maßgebliches Volumen
- (6) = serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter für Luft oder Stickstoff, mit einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar und höchstens 30 bar, bei einem Druckinhaltsprodukt PS x V von höchstens 10000 bar x l

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	UVV BGV A 3 § 5 (1) Nr. 1, (3)	ordnungsgemäßer Zustand	Elektrofachkraft, andere Personen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Inbetriebnahme	auf Verlangen der BG Prüfbuch
	§ 5 (4)	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer „Bestätigung“ des Herstellers oder Errichters über den ordnungsgemäßen Zustand vorliegt			
	§ 5 (1) Nr. 2, (3)	ordnungsgemäßer Zustand	Elektrofachkraft, in bestimmten Fällen unterwiesene Person	in bestimmten Zeitabständen, Hinweise hierzu siehe Durchführungsanweisung zu § 5 (1) Nr. 2	auf Verlangen der BG Prüfbuch
Fahrtreppen, Fahrsteige	BG-Information Fahrtreppen und Fahrsteige (BGI 5069-1)				
	7.1, 7.2	betriebssicherer Zustand	befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Veränderungen und wiederkehrend entsprechend Gefährdungsbeurteilung, Empfehlung: mindestens jährlich	Dokumentation
	7.3 Anhang 1	Sicht- und Hörprüfung nach Abschnitt 7.3 und Anhang 1	Bediener	täglich vor Inbetriebnahme	–

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Fahrzeuge	UVV BGV D 29 § 36 (1)	Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitsein- richtungen	Fahrzeugführer	vor Beginn und während jeder Arbeitsschicht	–
	§ 57 (1), (2)	betriebssicherer Zustand	Sachkundiger	mindestens ein- mal jährlich	Dokumentation
Fahrzeug- waschanlagen	Richtlinien für Fahrzeugwasch- anlagen (ZH 1/543)				
	6.1	sicherheitsge- rechte Aufstellung, Wirksamkeit der Sicherheitsein- richtungen	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	Dokumentation
	6.2	Wirksamkeit der Sicherheits- einrichtungen	Unternehmer oder Beauftragter	nach Bedarf, mindestens monatlich	–
Selbstbedie- nungs-Fahrzeug- waschanlagen	6.3	Wirksamkeit der Sicherheits- einrichtungen	Unternehmer oder Beauftragter	täglich vor Betriebsbeginn	–
Fenster, Türen, Tore kraftbetätigte...	BG-Regel „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (BGR 232)				
	6.1, 6.2	sicherer Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens jährlich	Dokumentation z. B. Prüfbuch (BGG 950 für Tore)
Feststellanlagen für Brandschutz- türen	Richtlinien für Feststellanlagen				
	Abschnitt 5	Funktionsfähig- keit und vor- schriftsmäßige Installation	Hersteller oder benannte Prüf- stelle	Abnahme vor Inbetriebnahme	Schild, Bescheinigung
	Abschnitt 6	Funktionsfähigkeit	Betreiber	monatlich	–
		ordnungsgemä- ßes und störungs- freies Zusammen- wirken aller Geräte	befähigte Person	mindestens jähr- lich, sofern nicht im Zulassungsbe- scheid eine kür- zere Frist angege- ben ist	Dokumentation

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Feuerlöschanlagen CO ₂ -Löschanlagen	BG-Regel „Einsatz von Feuerlöschern mit Sauerstoffverdrängenden Gasen“ (BGR 134)				
	6.2.2, 6.2.3	Bau und Ausrüstung	Sachverständiger	nach Errichtung und wesentlichen Änderungen, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme	Prüfbericht
	6.2.4		Sachkundiger	vorläufige Prüfung vor Inbetriebnahme (sofern nicht 6.2.2)	Prüfbericht
	6.3.1	ordnungsgemäße Funktion der Anlage	Sachkundiger oder Sachverständiger	mind. jährlich	Prüfbericht
	6.3.1	ordnungsgemäße Funktion der Anlage	Sachverständiger	mindestens alle 2 Jahre	Prüfbericht
	6.3.2	gesamte Anlage	Sachkundiger	nach jedem Auslösen	Prüfbericht
	6.1.3	Anforderungen an Bau und Ausrüstung	Sachverständiger	spätestens 3 Monate nach Beseitigung von Mängeln mit Gefahren für Personen	Prüfbericht
Sprinkleranlagen	Verkaufsstättenverordnung oder TPrüfVO	ordnungsgemäßer Zustand	Sachverständiger	je nach Bundesland unterschiedlich (MusterverkaufsstättenVO: mindestens alle 3 Jahre)	Prüfbericht
Feuerlöscher	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133) 6.1	Funktionsfähigkeit	Sachkundiger	mindestens alle 2 Jahre	Nachweis z.B. Prüfplakette
Fleischereimaschinen	BG-Regel „Arbeiten in der Fleischwirtschaft“ (BGR 229)				
Schutzeinrichtungen	3.1.6.7.2	Funktionstüchtigkeit	Bediener	arbeitstäglich nach dem ersten Inbetriebsetzen	

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Steuerung von Schutzeinrichtungen und Verriegelungen mit erhöhten Anforderungen	3.1.6.7.3	sicherer Zustand	befähigte Person	mindestens jährlich	Dokumentation
Fleischtransportbahnen	BG-Regel „Arbeiten in der Fleischwirtschaft“ (BGR 229)				
und Lastaufnahmemittel	3.1.6.7.3	sicherer Zustand	befähigte Person	mindestens jährlich	Dokumentation
Flüssiggasanlagen (siehe auch Druckbehälter) Flüssiggasverbrauchsanlagen (allgemein)	UVV BGV D 34 § 33 (1) + (5) § 32	ordnungsgemäße Installation, Aufstellung, Dichtheit	Sachkundiger, Ausnahme § 33 (2) für ortsveränderliche Anlagen bis 33 kg Füllgewicht	vor der ersten Inbetriebnahme (nicht erforderlich bei Gasverbrauchsseinrichtungen mit CE-Kennzeichen und Konformitätsbescheinigung)	Prüfbescheinigung
		Betriebssicherheit	Sachkundiger	nach Instandsetzungsarbeiten und Veränderungen	Prüfbescheinigung
		ordnungsgemäße Beschaffenheit, Dichtheit, Funktion, Aufstellung	Sachkundiger	nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr	Prüfbescheinigung
Anlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen	§ 33 (3), § 39 (2)	Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion, Aufstellung	Sachkundiger	mindestens alle 4 Jahre, Anlagen unter Erdgleiche mindestens jährlich	Prüfbescheinigung
Anlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen unter Erdgleiche	§ 39 (1)	Übereinstimmung mit UVV VBG 21	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme (s.o.), Veränderungen, Instandsetzungsarbeiten	Prüfbescheinigung
Anlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen	§ 33 (4)	Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion, Aufstellung	Sachkundiger	mindestens alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung
Verbrauchsanlagen in der Fleischwirtschaft	§ 34	Dichtheit, Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen	Sachkundiger	mindestens alle 2 Jahre, an Räucheranlagen mindestens jährlich	Prüfbescheinigung

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Anlagen mit Zerstäubungs-brenner	§ 36 (1), § 32	ordnungsgemäße Installation, Aufstellung, Dichtigkeit	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme (nicht erforderlich bei Gasverbrauchseinrichtungen mit CE-Kennzeichen und Konformitätsbescheinigung)	Prüfbescheinigung
	§ 36 (2)	ordnungsgemäße Installation, Aufstellung, Dichtigkeit	Sachkundiger	jährlich	Prüfbescheinigung
Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor	§ 37 (1)	Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion, Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen	Sachkundiger	mindestens einmal jährlich	Prüfbescheinigung
	§ 37 (2)	Schadstoffgehalt im Abgas	Sachkundiger	mindestens halbjährlich	Prüfbescheinigung
Anlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen	§ 38	Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit	Sachkundiger	mindestens alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung
Flüssigkeitsstrahler	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.36 „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ 4.1 bis 4.4	arbeitssicherer Zustand; vor erster Inbetriebnahme nur Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft	Sachkundiger	mindestens alle 12 Monate sowie vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen, Instandsetzungen, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 6 Monaten	Prüfnachweis
Flurförderzeuge	UVV BGV D 27 § 9 (1)	erkennbare Mängel (s. Durchführungsanweisung zu § 9)	Fahrer	täglich vor Einsatzbeginn	–
Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die für ihren Betrieb in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen	§ 37 (1) § 38 § 39	Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen, Vollständigkeit des Prüfnachweises (s. Grundsätze für die Prüfung von Flurförderzeugen, BGG 918)	Sachkundiger	mindestens jährlich	Prüfnachweis, z.B. Prüfbuch (BGG 939, 940, 941), bei handbetriebenen Flurförderzeugen nur auf Verlangen der BG

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
die zum Betrieb in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen	§ 37 (2) § 39	Funktion	beauftragte Person	täglich; nicht erforderlich, wenn ein Ausfall der Sicherheitseinrichtung selbstständig und für das Bedienungspersonal deutlich erkennbar angezeigt wird	Prüfnachweis
Hebebühnen	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ 2.2.1	ordnungsgemäße Auflage von Abstütungen auf geeigneten Untergrund	befähigte Person	vor der Inbetriebnahme	Prüfbuch (BGG 945-1)
	2.9.1, 2.9.3.1.	Zustand der Bauteile Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen und Vollständigkeit des Prüfbuches (Sicht- und Funktionsprüfung)	Sachkundiger	mindestens jährlich	Prüfbuch (BGG 945-1)
mit mehr als 2 m Hubhöhe oder für Personenmitfahrt oder -aufenthalt unter Lastaufnahmemittel oder Last	2.9.2, 2.9.3.2.	Prüfung abhängig von der Art und dem Umfang der Änderung der Konstruktion oder der Instandsetzung	Sachverständiger	nach Änderungen der Konstruktion und nach wesentlichen Instandsetzungen der tragenden Teile vor der Wiederinbetriebnahme	Prüfbuch (BGG 945-1)
Kälteanlagen	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.35 „Betreiben von Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen“ 3.13.1, 3.13.2.	Dichtheit und ordnungsgemäßer Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder mehr als 2jähriger Außerbetriebnahme	Bescheinigung
flexible Kältemittelleitungen (gilt nicht für Kältemittel Gruppe 1, < 10 kg)	3.13.3	Dichtheit	Sachkundiger	mindestens alle 6 Monate	

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Krane (allgemein)	UVV BGV D 6 § 26 (1) § 27	ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung, Betriebsbereit- schaft	Sachkundiger	mindestens jährlich	Prüfbuch (BGG 943)
kraftbetriebene Krane, hand- oder teilkraftbetriebe- ne Krane mit mehr als 1000 kg Tragfähigkeit, teilkraftbetrie- bene Turmdreh- krane	§ 25 (1), (2), (4), § 27	ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung, Betriebsbereit- schaft	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme (nicht erforderlich bei Vorliegen eines Nachweises einer Typprüfung, z.B. Baumusterprüfung oder EG-Konformitätser- klärung) und nach wesentlichen Änderungen	Prüfbuch (BGG 943)
kraftbetriebene Fahrzeugkrane, LKW-Anbaukrane, (gilt <u>nicht</u> für ständig ange- baute LKW-Lade- krane)	§ 26 (3), (4), (5) § 27	wie oben	Sachverständiger	mindestens alle 4 Jahre Kraftbetriebene Fahrzeugkrane im 13. Betriebs- jahr und danach jährlich	siehe oben
Ladebrücke (fest mit dem Gebäude verbun- den)	BG-Regel „Lade- brücken und fahr- bare Rampen“ (BGR 233)				
	6.1, 6.2	sicherer Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme sowie mindes- tens jährlich	schriftlich, z.B. Prüfbuch (BGG 959)
Lagereinrichtun- gen und -geräte	BG-Regel „Lager- einrichtungen und -geräte“ (BGR 234)				
kraftbetriebe- ne Regale und Schränke sowie Regale und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtun- gen	6.1	sicherer Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich	Aufzeichnungen
Paletten, Stapelbehälter, Stapelhilfsmittel	6.2	sicherer Zustand	Unternehmer oder Beschäf- tigter	regelmäßig, insbesondere bei Wiederverwen- dung	–

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Lastaufnahme-einrichtungen im Hebezeugbetrieb	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.8 „Betreiben von Lastaufnahme-einrichtungen im Hebezeugbetrieb“				
	3.13.1	Lastaufnahme-einrichtung auf augenfällige Mängel	Benutzer	während des Gebrauchs	–
	3.15.1, 3.15.4	Lastaufnahmemittel	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	schriftlich
	3.15.2.1, 3.15.4	Lastaufnahme-einrichtungen	Sachkundiger	mindestens jährlich	schriftlich
	3.15.2.2	Rundstahlketten als Anschlagmittel auf Rissfreiheit	Sachkundiger	Abstand längstens drei Jahre	schriftlich, z.B. Kettenprüfbuch
	3.15.2.3	Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung auf Drahtbrüche und Korrosion	Sachkundiger	Abstand längstens drei Jahre	schriftlich
	3.15.3, 3.15.4.3	Lastaufnahme-einrichtungen, je nach Art und Umfang des Schadens	Sachkundiger	nach Schadensfällen sowie nach Instandsetzungen	schriftlich
Leitern und Tritte	BetrSichV, Anhang 2 Nummer 5.3.1	ordnungsgemäßer Zustand	–	wiederkehrend	
	BG-Information „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (BGI 694), Abschnitt 6	ordnungsgemäßer Zustand	beauftragte Personen	wiederkehrend, den Betriebsverhältnissen angepasst, nach Instandsetzung	
Lüftungstechnische Anlagen	Arbeitsstättenverordnung § 4 (3)	Funktionsfähigkeit	Unternehmer oder Beauftragter	in regelmäßigen Abständen	–
	Arbeitsstättenrichtlinie ASR 5 4.2.5 (in einigen Bundesländern auch TPrüfVO, alte ArbStättV § 53 (2))			mindestens alle 2 Jahre	

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Müllbehälter/ -preßbehälter austauschbar	BG-Regel „Aus- tauschbare Kipp- und Absetzbe- hälter“ (BGR 186) Abschnitt 6	betriebssicherer Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Bedarf, mindestens ein- mal jährlich	Prüfbuch oder Prüfkartei
Nahrungsmittel- maschinen	BG-Regel „Betrei- ben von Arbeits- mitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.38 „Betreiben von Nahrungs- mittelmaschi- nen“				
Schutzeinrichtun- gen und Absaug- einrichtungen	3.3	Funktions- tüchtigkeit	Benutzer	arbeitstäglich nach dem ersten Ingangsetzen	–
Schutzeinrichtun- gen, Verriegelun- gen, Koppelungen	3.14.1 3.14.3	sicherer Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich	Prüfbescheini- gung
Einrichtungen zum Absaugen gefahrbringender Stoffe	3.14.2 3.14.3	Wirksamkeit	Sachkundiger	vor erster Inbetriebnahme, nach wesentli- chen Änderungen	Prüfbescheini- gung
Absaugeinrich- tungen deren Wirksamkeit durch Ablagerun- gen beeinträch- tigt werden kann	3.14.4	Verschmutzungs- zustand, bei Be- darf reinigen	Unternehmer oder Beauftragter	mindestens jährlich	–
Dunstabzugsan- lagen Fettfilter	3.14.5	Verschmutzungs- zustand, bei Be- darf reinigen	Unternehmer oder Beauftragter	mindestens alle 14 Tage	Prüfbuch
Notaggregate	Verkaufsstätten- verordnung oder Technische Prüf- VO für haustechni- sche Anlagen	Wirksamkeit und Betriebssicher- heit	Sachverständiger	je nach Bun- desland un- terschiedlich (Musterverkaufs- stättenVO: min- destens alle 3 Jahre)	Prüfbuch
	Arbeitsstätten- verordnung § 4 (3)	Funktionsfähig- keit	Unternehmer oder Beauftragter	in regelmäßigen Abständen (alte ArbStättV § 53 (2) mindestens jähr- lich)	–
	DIN VDE 0108-100, 9.1.2	1 Stunde Probelauf 50% Nennlast	geeignete Person	monatlich	Prüfbuch

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüfrist	Prüfnachweis
Notschalter	Arbeitsstättenverordnung § 4 (3)	Funktionsfähigkeit	Unternehmer oder Beauftragter	in regelmäßigen Abständen (alte ArbStättV § 53 (2): mindestens jährlich)	–
Persönliche Schutzausrüstungen	UVV BGV A 1 § 30 (2)	ordnungsgemäßer Zustand	Benutzer	regelmäßig	
	BG-Informationen „Persönliche Schutzausrüstungen“ (BGI 515) 3.3.	augenscheinliche Mängel	Benutzer	vor jeder Benutzung	–
Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198)				
	8.2.1	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Benutzer	vor jeder Benutzung	–
	8.2.2	einwandfreier Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich	–
feste Führungen von Steigschutzeinrichtungen	8.2.3	einwandfreier Zustand	Sachkundiger	nach Bedarf, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt	–
Persönliche Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen	BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“ (BGR 199)				
z.B. Haltegurte, Rettungsgurte	3.2.1	Sichtprüfung auf einsatzfähigen Zustand	Benutzer	vor jeder Benutzung	–
	3.4	einwandfreier Zustand	Sachkundiger	nach Bedarf, mindestens einmal jährlich	–

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüfrist	Prüfnachweis
Räucheranlage	BG Regel „Arbeiten in der Fleischwirtschaft“ (BGR 229)				
	3.1.6.7.1	sicherer Zustand	befähigte Person	vor der ersten Inbetriebnahme	Dokumentation
Schutzeinrichtungen	3.1.6.7.2	Funktionsfähigkeit	Bediener	arbeitstäglich	
	3.1.6.7.3	sicherer Zustand	befähigte Person	mindestens halbjährlich	Dokumentation
Rampe (fahrbare Rampe)	BG-Regel „Ladestellen und fahrbare Rampen“ (BGR 233) 6.1, 6.2.	sicherer Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme sowie mindestens jährlich	schriftlich, z.B. Prüfbuch (BGG 959)
Rollenprüfstände	BG-Regel „Fahrzeug-instandhaltung“ (BGR 157) 6, Anhang 2	Sicherheitseinrichtungen	Sachkundiger	regelmäßig, mindestens jährlich	–
Sicherheitsbeleuchtung	Arbeitsstättenverordnung § 4 (3)	Funktionsfähigkeit	Sachkundiger	in regelmäßigen Abständen (alte ArbStättV § 53 (2): mindestens jährlich)	–
	BG-Regel „Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und Sicherheitsleitsysteme“ (BGR 131) 6.3	Funktionsfähigkeit	Sachkundiger	mindestens jährlich	-
	Verkaufsstättenverordnung oder TPrüfVO	Wirksamkeit und Betriebssicherheit	Sachverständiger	je nach Bundesland unterschiedlich (MusterverkaufsstättenVO: mindestens alle 3 Jahre)	Prüfbericht

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Sicherheits- und Gesundheits-schutzkenn-zeichnung	ASR A1.3, Abschnitt 4 (13)	Wirksamkeit, insbesondere für Leucht- und Schallzeichen, lang nachleuchtende Materialien sowie technische Einrichtungen der verbalen Kommunikation (z.B. Lautsprecher, Telefone)	beauftragte Person	nach Gefährdungsbeurteilung	
				BGV A 8 § 20 (1): Abstand längstens 2 Jahre	
				BGV A 8 § 20 (2): Leucht- und Schallzeichen; technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen, vor erster Inbetriebnahme sowie mindestens jährlich	
Sicherheitsleitsysteme	BG-Regel „Optische Sicherheitsleitsysteme“ (BGR 216) 3.5	Funktionsfähigkeit, einschließlich der lichttechnische Werte	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen und Instandsetzungen, nach Bedarf, mindestens jährlich	schriftlich,
Teppichvorführmaschinen	BG-Regel „Lagereinrichtungen und -geräte“ (BGR 234) Abschnitt 6	sicherer Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich	schriftlich,
Verpackungsmaschinen	BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Kapitel 2.37 „Betreiben von Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen“				
Schutzeinrichtungen und Absaug-einrichtungen	3.5	Funktionstüchtigkeit	Benutzer	arbeitstäglich nach dem ersten Ingangsetzen	–
Schutzeinrichtungen, Verriegelungen, Kopplungen	3.6.1 3.6.3	sicherer Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich	Prüfbescheinigung

Einrichtung	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfer	Prüffrist	Prüfnachweis
Einrichtungen zum Absaugen gesundheitsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen	3.6.2 3.6.3	Wirksamkeit	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Prüfbescheinigung
Winden, Hub- und Zuggeräte einschließlich Tragkonstruktion und Seilböcke	UVV BGV D 8 § 23 (1) bis (3), § 23a	Zustand, Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit, vor erster Inbetriebnahme nur ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie mindestens jährlich	schriftlich; Prüfbuch für kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge sowie Kranhubwerke (BGG 956)
kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge sowie Kranhubwerke	§ 23 (4), (5) § 23 a	zusätzlich verbrauchter Anteil der theoretischen Nutzungsdauer	Sachkundiger	mindestens jährlich	Prüfbuch (BGG 956)

**Terminkalender
für
wiederkehrende
Prüfungen**

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Prävention, Postfach 12 08

53002 Bonn

Telefax 02 28 / 54 06 - 58 99

Bestellung per E-Mail: medien@bghw.de

Internet: www.bghw.de

Druck: Brandt GmbH, Bonn

Bestell-Nr. B 6, Ausgabe Dezember 2010